



Beurlaubungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund (...) vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. (§43 Abs. 4 SchulG)

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind z. B.:

- persönliche Anlässe (Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit u. ä. oder Todesfall innerhalb der Familie)
- Teilnahme an Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Sportveranstaltungen)
- nationale Feiertage für ausländische Schüler/Innen, kulturelle Veranstaltungen)
- Schließung des Haushalts, genehmigte Erholungsmaßnahmen

Ist eine Beurlaubung geplant, so müssen Eltern **frühzeitig** einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung stellen.

Eine Beurlaubung vor und/oder nach den Ferien ist nicht zulässig.